4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem "Tangerhütte- Land" und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uchtdorf

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ASABA folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Uchtdorf beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

- 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- a) je Reihengrabstelle
 Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr
 Ruhezeit 15 Jahre

20,45 Euro

 b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Ruhezeit 15 Jahre
 Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr Ruhezeit 25 Jahre

51,13 Euro

- 2. Wahlgrabstellen
- a) je Wahlgrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre

Einzelgrab Doppelgrab 135,00 Euro 270,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabsteller	n
---------------------	---

a)	Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre Urnenwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre	40,90 Euro
b)	für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle	
	vor Ablauf der Ruhezeit	25,56 Euro
c)	für die Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld	135.00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a) jährlich

Urnengrabstätte mit Stehle und Schrifttafel

10,23 Euro

135,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich

5,11 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm

d)

Bürgermeister

Siegel Stenda

Tangerhütte, den .15.0.6.2016